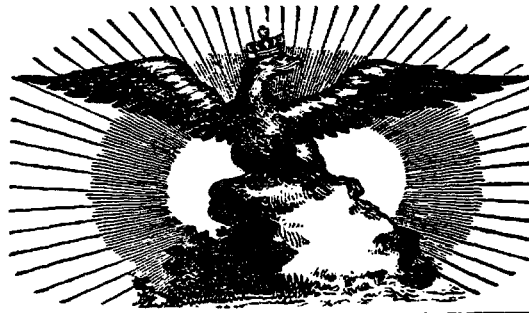


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 88.

Nauen, Sonnabend den 7. November

1857.

Amtlicher Theil.

Verkaufs-Anzeige.

In einer Streitfache sollen am Montag
den 9. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
theils auf dem Hufe, theils in dem gewöhnlichen Verkaufsraum
des unterzeichneten Gerichts, Potsdamer-Straße Nr. 34:

- 1) ein großer Holzwagen mit eisernen Achsen,
- 2) ein Arbeitswagen mit eisernen Achsen,
- 3) ein Kaleschwagen mit Verdeck,
- 4) 3 Pferde,

sowie verschiedene andere abgepfändete Gegenstände, als: Sopha's,
Spinden, Commoden, ein großer kupferner Kessel und dergleichen
mehr, öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung ver-
kauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Spandau, den 27. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1ste Abtheilung.

Öffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28ten zum 29ten October d. J. sind
auf dem Rittergute in Carwelee zweien Knechten folgende Gegen-
stände mittelst Einbruchs entwendet worden:

- 1) ein dunkelgrüner Rock, in den Schößen mit schwarzem,
im Leibe graues Futter;
- 2) eine schwarze Tuchhose;
- 3) eine graue Buckskinhose mit grauen Streifen;
- 4) ein Paar Sommerhosen, grauer Grund, schwarz punktiert;
- 5) eine schwarze Tuchweste;
- 6) eine Buckskin-Westen, hellblau, mit dunkelblauen Streifen;
- 7) ein schwarzseidenes Halstuch;
- 8) eine grüne Tuchmütze;
- 9) 4 Paar weiße, wollene Strümpfe;
- 10) 11 weißleinene Hemden, gezeichnet **W. M.**;
- 11) eine braune Mütze von langhaarigem Zeug mit runden
Klappen;
- 12) eine silberne zweigehäufige Taschenuhr, das obere Gehäuse
von Messing, mit einer kleinen Schraube auf dem Differ-
blatte zur Angabe des Datums, an welcher der Zeiger fehlt.

Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen Brennerknecht,
welcher mehrere Tage in Carwelee gearbeitet und sich dort Friedr.
Gutshmidt aus Bähnis bei Brandenburg genannt hat, sich
aber an andern Orten auch den Namen Häuser und Herm ge-
geben haben soll. Derselbe ist ein Mann hoch in den Dreißigern,
hat schwarze Haare, schwarzen Bart, von einem Ohre zu dem
andern, unter dem Kinn weg an den Mundwinkeln in die Höhe
gehend, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und hatte über der
rechten Augenbraune eine gliedlange Narbe und am rechten Mund-
winkel eine runde dergleichen.

Jebermann, der über den Verbleib des gekohlten Gutes
und die Person des Thäters Auskunft geben kann, wird aufge-
fordert, dem Unterzeichneten entweder unmittelbar oder durch die
nächste Polizei- oder Gerichts-Behörde Mitteilung zu machen.
Alle Civil- und Militair-Behörden aber werden ersucht, auf den
Thäter zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und
sobald dies geschehen, dem Unterzeichneten Nachricht zu geben.
Spandau, den 4. November 1857.

Der Staats-Anwalt.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst belegene und im Hypothekenbuche hiesiger
Stadt Vol. II Nr. 6 pag. 13 auf den Namen des Hornstein-
segermeisters **Christ. Friedr. Wätch** verzeichnete Budenhaus
nebst Zubehör, gerichtlich auf 200 Thlr. abgeschätzt, soll am
16. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur ein-
zusehen und haben Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hy-
pothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufge-
bern Befriedigung suchen, ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.
Nauen, den 14. October 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Stats pro 1858 liegt
vom 7ten bis 13ten d. M. in der Magistrats-Registratur zu
Jedermanns Einsicht aus.

Spandau, den 4. November 1857.

Der Magistrat.

Mit Genehmigung der Grabenschau-Commission werden die
Besitzer der an den Hauptkanal und den Flügelgraben grenzenden
hiesigen Grundstücke hierdurch ermächtigt, den durch die Räumung
dieser Gräben gewonnenen Auswurf sich unentgeltlich zuzueignen,
unter der Bedingung, daß dieser Auswurf binnen 14 Tagen von
dem Grabenbord entfernt wird.

Nauen, den 3. November 1857.

Der Magistrat.

Auf Grund des in Nr. 43 des diesjährigen Kreisblattes
abgedruckten Kreisraths-Beschlusses vom 25 April d. J. und zu-
folge der landrätlichen Bekanntmachung vom 23. October ex.,
in Nr. 84 des Kreisblattes, ist zur Deckung der diesjährigen
Kreis-Communal-Bedürfnisse und der in früheren Jahren zur
Befreiung der Kreis-Communal-Lassen aus dem Contributions-
Uberschußfonds entnommenen Vorschüsse die Aufbringung eines
einmonatlichen Zuschlages zur Klassen- resp. Einkommen-
steuer erforderlich und dieser im vollen Betrage des monatlichen

Klassensteuer- resp. Einkommensteuer - Satz im Monat November er. zu erheben.

Die hiesigen Steuerpflichtigen setzen wir hiervon in Kenntniss, mit dem Bemerkten, daß wir diesen Steuerzuschlag noch im Laufe dieses Monats durch einen unserer Diener einholen lassen werden. Wir fordern daher die Steuerpflichtigen hierdurch auf, an diesen Diener, den wir hierzu noch mit besonderer schriftlicher Autorisation versehen werden, gegen Quittung des Stadt-Rätmgeres die gedachte Kreis-Communalsteuer zu zahlen.

Auch von den hiesigen einkommensteuerpflichtigen Einwohnern wird, wozu der Herr Landrath uns nachträglich ermächtigt hat, der Steuerzuschlag von uns erhoben, und zwar in derselben Weise. — Die Militair- Personen, Geistlichen und Schullehrer sind bezüglich ihres Dienst Einkommens gänzlich und die Civil-Beamten mit der Hälfte ihres Dienst Einkommens freigelassen.

Der ihnen zur Last fallende Steuer-Zuschlag ist durch folgende Veranlagung festgestellt. Diejenigen Personen, welche in der 1ten und 2ten Stufe der Klassensteuer nur mit monatlich 1 Sgr. 3 Pf., 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. veranlagt sind, bleiben von jedem Zuschlage befreit.

Nauen, den 3. November 1857. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Staats-Minister Flottwell Excellenz, auf Grund des Gesetzes vom 12 December 1838 und der Allerhöchsten Ordre vom 23. Februar d. J. bestätigten Statute ist hier eine öffentliche Sparkasse errichtet.

Es übernimmt die Stadt Nauen die Vertretung für alle Verbindlichkeiten dieser Sparkasse. — Letztere nimmt jede Einlage an, welche nicht unter 10 Sgr. und nicht über 25 Thlr. beträgt, und verzinst alle bei ihr niedergelegten Summen, sobald sie mindestens den Betrag von 1 Thlr. erreicht haben, mit 3 1/2 Procent. In einem Jahre dürfen indeß die Einlagen nicht 100 Thlr. übersteigen. — Die Zurückzahlung der bei der Sparkasse niedergelegten und angelegten Capitalien erfolgt auf Verlangen der Einleger in der Art, daß Summen bis zu 10 Thlr. einschließlich sofort, Summen von 10—25 Thlr. einschließlich nach 14tägiger, größere Summen bis zu 100 Thlr. nach zweimonatlicher Kündigung und Summen von 100 Thlr. und darüber erst nach dreimonatlicher Kündigung zurückgezahlt werden. Der Einleger kann, eben so wie sein ganzes Guthaben, auch einen Theil desselben zurückfordern.

Die Sparkasse befindet vorläufig sich im Rathhause und ist wöchentlich drei Mal, am Montag, Mittwoch und Sonnabend, von 9—12 Uhr geöffnet. Der zum Rentanten derselben ernannte interimistische Stadtsecretair Freyplin wird während dieser Zeit sich im Magistrats-Büreau befinden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen, bemerken wir, daß das obengedachte Sparkassen-Statut im hiesigen Magistrats-Büreau täglich während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden kann.

Nauen, den 3. November 1857. Der Magistrat.

Durch Räumung und anderweite Bepflanzung des Pfuhs auf dem sogenannten Jüdenkirchhofe sind circa

- a) 24 Fuhrn weißer Streusand,
- b) 30 Fuhrn Modererde,
- c) 2 Fuhrn Wappelnbusch,
- d) 1 Fuhr Wappelnholz,

gewonnen, und soll dieses Material am 7ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir hierdurch einladen.

Nauen, den 4. November 1857. Der Magistrat.

Auf Antrag hiesiger Einwohner ist nach Anhörung der städtischen Forst-Deputation von der Stadtverordneten-Versammlung mit Zustimmung des unterzeichneten Magistrats beschlossen worden, daß bis zum 1. December d. J. jedem hiesigen Einwohner

bergänkungswise gestattet sein soll, aus der Nauener Forst Waldstreu zu entnehmen, jedoch nur aus den sogenannten Balländern (dem Theile der Forst jenseits der Berwinger Trift links am Wege nach Brejelang — von der Trift ab bis zum Hauptgestelle B und bis an die Grenze des königlichen Reviers —) und zwar wöchentlich zweimal, am Dienstag und Mittwoch, in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, gegen eine Miethe von 7 Sgr. 6 Pf. pro Fuhr.

An diese Vergünstigung werden jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Wer zur angegebenen Zeit aus gedachtem Reviere Waldstreu entnehmen will, muß sich zu jeder Fuhr einen Zettel lösen. Diese Streuzettel werden am Montag und Dienstag Vor- und Nachmittags im hiesigen Magistrats-Büreau während der gewöhnlichen Dienststunden ausgegeben. Der Inhaber muß diesen Zettel beim Sammeln und beim Transport der Streu bei sich führen, solchen jedem Forst-Schutzbeamten auf Erfordern vorzeigen und beim Einbringen der Streu in die Stadt den Zettel an den Forst-Hülfsausseher Mischaelis, der zu diesem Zwecke auf dem Ruppiner Damme diesseits der Eisenbahn aufgestellt sein wird, abgeben.
 - 2) Deshalb müssen sämtliche Fuhrwerke, welche Waldstreu aus jenem Reviere geladen haben, den Ruppiner Damme an der Stelle passieren, wo solcher von der Eisenbahn durchschnitten ist (also den gewöhnlichen Eisenbahn-Übergang) und zwar, der Controlle wegen, nur am Dienstag und Mittwoch von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.
- Nauen, den 5. November 1857. Der Magistrat.

Ortspolizeiliche Verordnung.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, nach vorgängiger Berathung mit dem hiesigen Magistrat, für den Umfang des hiesigen Polizei-Bezirks die strenge Befolgung der in vorstehender Bekanntmachung an die Entnahme von Waldstreu aus der Nauener Forst geknüpften Bedingungen polizeilich angeordnet.

Jede Uebertretung derselben wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden, soweit nicht durch das Forstrüge-Gesetz vom 2. Juni 1852 und durch die Verordnung vom 5. März 1843 andere Strafen verhängt sind. — Nauen, 5. November 1857.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Pferde-Auction.

Am 13. November, Vormittags 10 Uhr,

soll auf dem Plage vor der Wache in Nauen ein früheres Landwehr-Übungspferd gegen gleich baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Commando des 1ten Landwehr-Pusaren-Regiments.

Marktpreise.

		a) Berlin, 2. November.			
Scheffel	Weizen	3	thlr. 3	gr. 9	pf. auch — thlr. — gr. — pf.
"	Roggen	1	28	9	1 20 9
"	gr. Gerste	1	26	3	1 23 9
"	kl. Gerste	1	22	6	— — —
"	Safer	1	16	11	1 11 6
"	Kartoffeln	—	22	6	— 15 —
		b) Potsdam, 4. November.			
Scheffel	Weizen	2	thlr. 22	gr. 6	pf. auch 2 thlr. 20 gr. — pf.
"	Roggen	1	25	—	1 22 6
"	Gerste	1	25	—	1 20 —
"	Safer	1	20	—	1 15 —
"	Kartoffeln	—	17	—	— 16 —
Das Schock	Stroh	8	15	—	8 10 —
Der Centner	Heu	1	10	—	— — —

Nichtamtlicher Theil.

Zeitungs-Nachrichten.

Berlin, 4. Nov. S. M. der König machten gestern Mittag in Begleitung S. M. der Königin während 20 Minuten wieder einen Spaziergang auf der Terrasse von Sanssouci.

— **S. Königl. Hoh.** der Prinz von Preußen traf heute früh 8½ Uhr von Sanssouci hier ein und nahm zunächst die gewöhnlichen Vorträge entgegen. Nach 1 Uhr empfing S. Kgl. Hoh. den Königl. portugiesischen Gesandten in außerordentlicher Mission, Grafen von Lavradio, der von seinem Souverain beauftragt ist, die Genehmigung Sr. Maj. des Königs als Chef des Gesandtschafts Hofenpollern zur Vermählung Allerhöchstdeselben mit Ihrer Hoh. der Prinzessin Stephanie von Hofenpollern zu erbitten.

— Zwei Berliner, Schäffel und Thouret (der bekannte Fabrikant der Metallbuchstaben) wollen in England ihre Erfindung, alle beliebigen Gegenstände — die stärksten Hölzer sowohl wie die feinsten Kleidungsstoffe — feuerfest zu machen, verwerten, und gaben vergangene Woche in London eine öffentliche Vorlesung, um durch eine Reihe von Experimenten die Stichhaltigkeit ihrer Erfindung zu beweisen. Die Versuche fielen bekräftigend aus, und die Erfindung ist ohne Zweifel von großer Bedeutung, wenn der feuerfeste Stoff, wie die Erfinder versichern, wohlfeil ist, sich zum Anstrich eignet, und beim Waschen oder Färben dünner Stoffe, ohne Beeinträchtigung der Qualität und Farbe der letzteren, angewendet werden kann.

Köln, 2. November. Der Vertheidiger von Sebastopol, General von Todleben, ist gegenwärtig nach Essen gereist, wo er im Auftrage der russischen Regierung Geschäfte abzuschließen hat. Frankreich hat nämlich vorläufig in einer dortigen Gussstahlfabrik 300 Geschütze gießen lassen; Rußland soll nun mit einer noch größeren Bestellung nachfolgen. Selbst England soll dem Fabrikherrn große Summen für seine Fabrikgeheimnisse, aber vergebens, geboten haben.

Wosn, 31. October. Die Pferde aus den früheren Besatzungen Sr. Hoh. des Herzogs von Dessau im südliden Rußland sind am 28ten auf der Grenze angekommen und treffen heute Nachmittag über Pudenitz hier ein, wo sie in Glöwno übernachten werden. Es sind 207 Steppensperde, die im Freien übernachten und mit Hafergarben gefüttert werden; außerdem 30 Zugpferde für die Begleitung. In jedem Nachtquartier werden zum Unterhalt der Pferde 5 Schock Hafergarben gebraucht. Von Wosn geht der Transport mit Vermeidung der Chaussee auf der alten Heerstraße nach Frankfurt weiter.

Wremel, 31. October. Das gefristige Kreisblatt veröffentlicht folgenden Ober-Präsidenten-Erlaß: Bei Gelegenheit der über den stillen Zustand in Lithauen und über den Einfluß des Branntweintrinkens auf denselben eingezogenen Erkundigungen ist bekannt geworden, daß an manchen Orten die üble Gewohnheit herrscht, beim Abschlusse eines Vertrages mit den Tagelöhnern denselben eine Quantität Branntwein zu verabfolgen und überhaupt geschlossene Verträge durch Verzehren von Branntwein zu besiegeln. Im Auftrage des Ministers des Innern wird den Landräthen und Geislichen die Bemühung um Abstellung dieser verderblichen Sitte, namentlich durch geeignete Einwirkung auf die Gutsherrschaften und sonstige Personen, welche viele Arbeiter beschäftigen, empfohlen.

Das Sezen der Obstbäume.

(Fortsetzung.)

5) Das Beschneiden.

Das Beschneiden der Wurzeln und der Krone geht immer dem Sezen des Baumes voraus. Bei den Herbstpflanzungen werden den Bäumen die Wurzeln sogleich, die Kronenzweige aber erst im Frühjahr beschnitten, wenn der Safttrieb bei unversehrten Bäumen eingetreten ist. Bei Frühjahrspflanzungen hingegen geschieht Beides zugleich. Das Unterlassen des Beschneidens der Zweige im Spätherbste hat seinen Grund darin, weil der beschnittene Zweig vom Schnitte rückwärts oft bis zum zweiten

Augen erfrieren oder austrocknen könnte, was bei dem Beschneiden im Frühjahr nicht zu befürchten ist. Bei dem Beschneiden ist der Hauptgrundsatz, das Wurzelvermögen und die Krone in Uebereinstimmung zu bringen; das heißt, wenn die Wurzeln ansehnlich sind, so läßt man längere und mehr Zweige stehen; falls aber nur wenige Wurzeln vorhanden sind und also von denselben nicht hinreichende Säfte angezogen werden können, so werden nur zwei, höchstens drei der schönsten und schicklichsten Zweige stehen gelassen, die dann auf zwei bis drei Augen eingekürzt werden. An den Wallnußstämmen und anderen Holzarten mit lockeren Markstrahlen ist jedoch bei dem Verpflanzen der Gipfeltrieb stets zu schonen und nicht zu beschneiden, damit die Stämme nicht kernfaul und nicht brandig werden; nur die Seitenzweige, wenn sich dergleichen an dem Stamme befinden, sind bei den letzterwähnten Holzarten ganz zu entfernen, und zwar so lange, bis der Stamm die zur Kronenbildung gewünschte Höhe erlangt hat. Dieses Wegschneiden der Seitenzweige an Wallnüssen, Eschen etc. ist am wenigsten nachtheilig zu Ende November und Anfang December vor dem Verleigen der Stämme. Bei dem Beschneiden wird der Baum mit der linken Hand so nahe an der Wurzel erfaßt, daß diese vor und die Krone hinter der beschneidenden Person zu stehen kommt. Der Schnitt an jeder Wurzel geschieht deshalb schräg, senkrecht, damit, wenn der Baum senkrecht in die Erde gebracht wird, die Schnittflächen auf dem Boden anliegen und die daselbst sich entwickelnden Haarwurzeln nicht widernatürlich nach oben, sondern nach unten auswachsen können. Die bei dem Ausgraben der Bäume etwas beschädigten Wurzeln werden, soweit die Beschädigung oder Splittterung geht, schräg zurückgeschnitten. Wenn ein Baum eine einzelne starke oder sogenannte Herz- oder Pfahlwurzel ohne einige Nebenwurzeln hat, so wird diese nur durch einen reinen, glatten Schnitt verkürzt, wo sie bei dem Ausgraben oder Abhauen unrein oder gesplittert worden ist, und mit einem starken Bindfaden der ganzen Länge nach in fingerbreiter Entfernung von einander spiralförmig umwunden. Der Faden wird oft fest angezogen, daß er beinahe die Rinde durchschneidet. Diese Behandlung nöthigt die Wurzel, an jedem Faden eine Wulst zu bilden, aus welcher viele kleine Haarwurzeln entspringen, und sichert in den meisten Fällen das Gedeihen des Stammes. Hat ein Baum aber neben der Pfahlwurzel noch viele Neben- und Haarwurzeln, so werden die ersten 4—5 Zoll lang abgeschnitten, die übrigen aber je nach ihrer Stärke und Länge auch 6—8 Zoll gekürzt und besonders stark beschädigte Theile entfernt.

Aus diesen gegebenen Fällen kann der Pflanze seine eigenen Schlüsse auf nicht gegebene Fälle in Anwendung bringen und sein übriges Benehmen danach bemessen, indem nicht für alle Bäume besondere Vorschriften gegeben werden können. Wie die Krone am schönsten und zweckmäßigsten gestaltet werden könne, hängt nummehr von der Beschädigung derselben ab. Hat der zu beschneidende Baum eine Krone, welche aus mehreren Zweigen besteht, so werden alle diejenigen daraus entfernt, welche zu einer angenehmen, gleichen Stellung von 3—4 Hauptästen nicht passend genug erscheinen, und man behält sonach nur die 3—4 tauglichsten bei. Einer von diesen soll wo möglich in der Mitte stehen und die Krone nach der Höhe zu ausbilden. Dieser Zweig (Gipfel) wird gewöhnlich auf 6—7 Augen geschnitten, während den anderen Zweigen nur 3—4 Augen gelassen werden. Viele Baumplanzer schneiden jedoch, besonders bei den Aepfelbäumen, auch den vorhin gedachten mittleren, das Haupt der Krone bildenden Zweig heraus und suchen dadurch die Krone mehr die Kufschform zu geben. Wenn aber ein Baum eine sogenannte Gabel oder nur 2 Zweige hat, so wird derjenige Theil, welcher mehr auf der vom Stamm entfernten Seite steht, ganz weggeschnitten, der gerade Zweig beibehalten und auf 4 Augen gekürzt, wodurch eine schön geformte Krone entstehen wird.

(Schluß folgt.)

Anzeigen.

Die schlesische Feuer-Vericherungs-Gesellschaft

zu Breslau

mit einem Grund-Capital von 3 Mill. Thaler
und bedeutenden Reserven

versichert ländliche Gebäude aller Art und deren Inhalt, als: Ackerfrüchte, Vieh, Wirtschaftsgeschäften und Mobilien zu festen, aber billigen Prämienätzen.

Die Anständigkeit der Gesellschaft bei Brandschäden ist stets anerkannt worden, sowohl von Behörden wie Privaten.

Der unterzeichnete Haupt-Agent dieser Gesellschaft macht ausdrücklich bekannt, daß er sein Geschäft, der Anständigkeit der Sache wegen, nicht auf den Dörfern hausierend betreibt, aber sehr gern auf Bestellung sowohl die größte wie die kleinste Versicherung, und sei es auch mehrere Meilen vom Orte entfernt, unentgeltlich realisiert, welches demselben um deshalb nicht beschwerlich fällt, weil er bei der großen Ausdehnung seines Geschäfts stets in allen Gegenden zu thun hat. Derselbe bittet deshalb, vertrauensvoll sich an ihn zu wenden, um einer streng rechtlichen Realisirung des Geschäfts gewiß zu sein.

Alex. Hintze in Potsdam,
Haupt-Agent der Schleis-Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Auction.

Montag den 9ten d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen in der Wohnung der Wwe. Kleinod, im hiesigen städtischen Lazareth, mehrere Kleidungsstücke, Wäsche, Meubles, Haus-, Küchen- und Gartengeräthschaften, sowie eine Partie Bohnenstangen u. s. w., öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Nauen, den 6. November 1857.

E. Allardt, Auctions-Commissarius.

Mehrere Sorten Kalender für 1858 empfiehlt **C. C. Freyhoff** in Nauen.

In echtem Gold- und Silberwaaren empfang wieder die neuesten und geschmackvollsten Muster und empfiehlt sehr billia **C. Bäker**, Uhrmacher in Nauen.

In meinem Dist bei Vinum gelegenen Forstlich steht noch guter trockener Torf, à Klafter 2½ Thlr., zum Verkauf und ist sehr gut abzufahren. Liebhaber wollen sich dieserhalb entweder beim Weinbeber Märten in Vinum oder bei mir hier melden.
Rubborsd., den 2. November 1857. **C. Jordan**.

Die feinsten Sorten Honigkuchen von **Theod. Hildebrandt & Sohn** in Berlin, als: feine Wiener Herren-, Berliner Gewürz-, Schokoladen-, Marzipan-, Aroma-, französische und Nürnberger Honigkuchen in Packeten sind bereits angekommen und empfiehlt solche zur geeigneten Brachtung
A. Friesicke in Nauen.

In meinem Sarg-Magazin sind Särge von jeder Größe zu den billigsten Preisen zu haben.
Der Tischlermeister **Koblin** in Nauen an der Hamburger Chaussee.

Mein Lager in sächsischen Filzschuhen und Socken ist auf das Vollständigste assortirt und empfehle ich dieselben zur geneigten Abnahme.
C. Schrobsdorff in Nauen.

Flachs und Filzschuhe empfing und empfiehlt **Heinr. Busse** in Nauen.

Gutes trockenes Kloben- und Knüppelholz ist billig zu haben auf dem Finkenkrug bei **Schmidt**.

Beim Stellmachermeister **Krüger** in Nauen ist ein guter Kaleschwagen zu verkaufen.

Bei mir ist fortwährend guter Hafer, sowie eine Quantität Beete zu haben.

Drabert, Commissionair in Nauen.

Ein Sohn rechtlicher Aeltern, der Stellmacher werden will, findet einen Meister in Potsdam bei **Burrow**, Lindenstraße 8.

Ein Sohn ordentlicher Aeltern von auherhalb, welcher Lust hat, die Bäckerei zu erlernen, findet einen Meister in Potsdam, breite Straße Nr. 12.

Conto-Bücher jeder Größe, mit und ohne Linien, billigt bei **C. C. Freyhoff** in Nauen.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag um 2 Uhr entschlief nach kurzem Krankenlager unsere theure und vielgeliebte Tochter **Marie Pritschow** in ihrem 17ten Lebensjahre. Allen Freunden und Bekannten in der Stadt und Umgegend widmen wir in tiefster Betrübniß diese Trauer-Anzeige statt jeder besonderen Meldung, mit der Bitte um stille Theilnahme.

Nauen, den 6. November 1857.

Der Ackerbürger **Wilh. Pritschow** nebst Frau.
NB. Die Beerdigung findet am Sonntag Nachmittag um 3½ Uhr statt.

Wock-Verkauf.

Mit dem 1. December beginnt der Wock-Verkauf in hiesiger Stammshäuferei. — Ribbeck, den 5. November 1857.

von Ribbeck.

Mehrere Wapel gute Kartoffeln, sowie 5 Schwefel weiße Bohnen, sind zu verkaufen bei **A. T. Kuhn** in Nauen.

Bei dem Ackerbürger **Thöms** Nr. 159 in Nauen ist eine frischemilchende Kuh zu verkaufen.

Eine frischemilchende Kuh nebst Kalb steht zum Verkauf bei dem Bauer **Stöffen** in Gersow.

Eine tragende Ferse steht zum Verkauf bei **Wilh. Grünfeldt** in Nauen an der Chaussee.

Ein Bursche, welcher Lust hat, die Wöcker-Profession zu erlernen, kann sich sogleich melden bei dem Wöckermeister **Schulze** in Gremmen.

In Nauen

wurden im Monat October 1857:

Geboren und getauft: 9 Knaben, 13 Mädchen, im Ganzen 22 Kinder, darunter 3 uneheliche und 2 todtgeborene.

Gestorben sind 12 Personen männlichen und 5 weiblichen Geschlechts, im Ganzen 17 Personen, nämlich: 1) Der Polizeidienerohn Gustav Ad. Wolter, 4 J. 5 M. 2 L., Gehirnentzündung. 2) Der todtgeborene Bürger- und Glasermeistersohn Pahlenberg. 3) Die todtgeb. Bürger- und Dachdeckermeisterstochter Diederich. 4) Der Bürger- und Tischlermeistersohn Friedrich Wilhelm Voigt, 1 J. 4 M. 17 L., Masern. 5) Die Bürger- und Schuhmachermeisters-tochter Marie Louise Bergemann, 7 J. 9 M. 8 L., Unterleibschwindel. 6) Der Bürger- und Wöckermeister Herr Joh. Aug. Domnig, 35 J. 3 M. 27 L., Nervenleber. 7) Der Großbürger-, Fuß- und Waffenschmiedemeistersohn Otto Friz Ad. Wendt, 9 M. 2 L., Abzehrung. 8) Die Maurergesellentochter Caroline Friederike Emma Meier, 1 J. 9 M. 9 L., Masern. 9) Die Bürger- und Wundenbesitzerstochter Minna Caroline Auguste Kennefahrt, 9 M., Abzehrung. 10) Der Zimmergehilfensohn Carl Fr. Wilh. Düring, 1 J. 21 L., Brustentzündung. 11) Die Bürger- und Wöckermeisters-tochter Auguste Pauline Wilhelm, 2 J. 11 M. 17 L., Masern. 12) Der Ackerbürger Herr Wilh. Fr. Kaiser, 63 J. 1 M. 20 L., Entkräftung. 13) Der Großbürgerohn Friedr. Wilh. Rudloff, 1 J. 11 M. 15 L., Stichtüsten. 14) Der Maurergesellensohn Rud. Wilh. Friedrich Neumann, 11 M. 9 L., Zahnkrämpfe. 15) Der Zimmergehilfensohn Carl Friedrich August Blum, 9 M. 22 L., Masern und Halsbräune. 16) Der Maurergesellensohn August Friedrich Herrmann Heiß, 1 J. 8 M. 19 L. 17) Der Bürger und Korbmachermeister Herr Christ. Friedr. Leutcher, 55 J. 8 M. 20 L., Nervenleber.

Getraut wurden 4 Paare, nämlich: 1) Herr Joh. Friedr. Meinhold Elias, Bürger und Färbermeister, mit sep. Frau Anne Dorothee Wolle geb. Mätebuh. 2) Carl Aug. Ferdinand Pflug, Wustfus, mit Wilhelmine Sophie Christiane Schulz. 3) Julius Albert Cra-how, Ackernecht zu Guten-Plaaren, mit Marie Dorothee Caroline Feiser. 4) Herr Johann Gottlob Sobel, Kreisger.-Hülfsbote zu Copenick, mit Jungfrau Auguste Hermine Caroline Hoppe.

Bei der Militair-Gemeinde.

Geboren und getauft: eine Tochter.

Gestorben sind 2 Personen: 1) Der Sergeantensohn Schmidt, 4 M. 5 L., Masern. 2) Husar Friedrich Wilhelm August Wulfov, 21 J. 15 L., Nervenleber.